

## Freiwillige Rücknahme von Abfällen

Die freiwillige Rücknahme von Abfällen<sup>1</sup> stellt eine Alternative zu verordneten Rücknahme- und Rückgabepflichten<sup>2</sup> dar. Durch sie soll ein Anreiz für freiwillige Rücknahmesysteme geschaffen werden, mit denen Hersteller und Vertreiber im Rahmen der Erfüllung ihrer Produktverantwortung<sup>3</sup> die Ziele der Kreislaufwirtschaft fördern.

Im Falle einer freiwilligen Rücknahme soll die zuständige Behörde Befreiungen von Nachweis-<sup>4</sup> und Beförderungserlaubnispflichten<sup>5</sup> erteilen<sup>6</sup>, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine freiwillige Rücknahme liegt nur vor, wenn die Person des rücknehmenden Herstellers/Vertreibers eindeutig ist und dieser die entscheidende Verantwortung für die Steuerung und Durchführung der Einsammlung sowie der Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle wahrnimmt. Dies schließt die Beauftragung Dritter für einzelne Entsorgungstätigkeiten nicht aus. Durch eine entsprechende Vertragsgestaltung mit den beauftragten Dritten muss jedoch sichergestellt sein, dass die Verantwortung beim Hersteller/Vertreiber liegt.

Die Hersteller und Vertreiber übernehmen bei der freiwilligen Rücknahme von Abfällen die Pflichten eines Besitzers von Abfällen<sup>7</sup>. Mit dieser Regelung wird ausdrücklich nur die freiwillige Rücknahme von Abfällen, die aus eigenen Produkten und Erzeugnissen des Rücknehmenden stammen, erfasst.

### Anzeigepflicht

Hersteller und Vertreiber, die Abfälle freiwillig zurücknehmen, haben dies der zuständigen Behörde anzuzeigen<sup>8</sup>. Zuständige Behörde ist die Behörde, in deren Bezirk eine zurücknehmende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren Sitz hat.

In der Anzeige sind anzugeben:

1. Name und Anschrift des Herstellers/Vertreibers
2. Art der Abfälle jeweils untergliedert in Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen
3. Das Gebiet, aus dem zurückgenommen bzw. eingesammelt werden soll
4. Firmennamen und Anschriften der Entsorgungsanlagen

Diese Anzeigepflicht gilt unabhängig davon, ob Freistellungen von administrativen Pflichten in Anspruch genommen werden wollen.

---

<sup>1</sup> § 26 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

<sup>2</sup> § 25 KrWG

<sup>3</sup> § 23 KrWG

<sup>4</sup> § 50 KrWG

<sup>5</sup> § 54 KrWG

<sup>6</sup> § 26 Abs. 3 KrWG

<sup>7</sup> § 27 KrWG in Verbindung mit den §§ 7 und 15 KrWG

<sup>8</sup> § 26 Abs. 2 KrWG

## Befreiungen von den Beförderungserlaubnis- und Nachweispflichten

Die zuständige Behörde soll von Beförderungserlaubnis- sowie Nachweispflichten Befreiungen erteilen, soweit

- durch die freiwillige Rücknahme die Ziele der Kreislaufwirtschaft<sup>9</sup> gefördert werden und
- die ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung der zurückgenommenen Abfälle in anderer geeigneter Weise nachgewiesen wird

**Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die zuständige Behörde von folgenden Verpflichtungen befreit:**

1. Verpflichtung des Beförderers zur Einholung einer Beförderungserlaubnis  
*Hinweis:* Im Rahmen der freiwilligen Rücknahme von Abfällen entfällt grundsätzlich die Beförderungserlaubnispflicht<sup>10</sup>.
2. Verpflichtung des Abfallerzeugers zur Führung eines Entsorgungsnachweises und
3. Verpflichtung des Abfallerzeugers sowie des Abfallbeförderers zur Führung eines Begleitscheins.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle soll aber in anderer geeigneter Weise geführt werden<sup>11</sup>.

**Im Rahmen der Befreiung wird daher folgende alternative Nachweisführung angeordnet:**

1. Für die Übergabe von gefährlichen Abfällen vom Kunden an den Hersteller/Vertreiber ist der Übernahmeschein zu führen. Für die Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung ist im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Hersteller/Vertreiber kein weiterer Verbleibsnachweis zu führen.
2. Für die Zuführung der übernommenen Abfälle zu einer Beseitigungs- oder Verwertungsanlage muss der zurücknehmende Hersteller/Vertreiber im Besitz eines Entsorgungsnachweises sein, unabhängig davon, ob er die Abfälle unmittelbar oder über eine Sammelstelle/ein Zwischenlager einer Beseitigungs- oder Verwertungsanlage zuführt.
3. Der Hersteller/Vertreiber teilt in bestimmten Zeitabständen den Knotenstellen der betroffenen Länder mit, welche Abfallarten und Mengen in den jeweiligen Ländern eingesammelt worden sind.

In der Verwertungs- oder Beseitigungsanlage ist der Begleitschein zu führen. Die Vorschriften zur Handhabung der Übernahmescheine und Begleitscheine bei der Sammelentsorgung<sup>12</sup> finden hier keine Anwendung.

Länderspezifische Regelungen hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges bzw. vorgeschriebene Andienungspflichten bleiben von der Freistellung unberührt. Das bedeutet, dass sich der Abfallerzeuger bei seiner zuständigen Behörde erkundigen muss, ob der Abfallstoff, für den der Hersteller/Vertreiber die freiwillige Rücknahme angeboten hat, tatsächlich diesem übergeben werden darf. Weitere länderspezifische Auflagen und Regelungen bleiben ebenfalls unberührt.

Die Freistellung von den Beförderungserlaubnis- und Nachweispflichten ist gebührenpflichtig.

---

<sup>9</sup> §§ 6 und 7 KrWG

<sup>10</sup> § 12 Abs. 1 Nr. 2 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)

<sup>11</sup> § 26 Abs. 3 KrWG

<sup>12</sup> § 13 Nachweisverordnung (NachwV)

## Antragsunterlagen

Hersteller und Vertreiber, die mit der Anzeige gleichzeitig Befreiungen von administrativen Pflichten beantragen, haben dazu weitergehende Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen.

Folgende Angaben sind vorzulegen:

1.	<p><b>Darstellung des Unternehmens, ob und wie eine freiwillige Selbstverpflichtung zustande gekommen ist bzw. angestrebt wird. Dabei ist insbesondere von Belang, inwieweit die Abfallbesitzer von der Möglichkeit der Rückgabe Kenntnis erlangen können</b></p> <p>Die freiwillige Rücknahme setzt regelmäßig eine Erklärung voraus, damit die Abfallbesitzer davon Kenntnis erlangen und ihre Abfälle zurückgeben können. Sollen die Abfallbesitzer sich darauf verlassen können, müssen die Hersteller und Vertreiber sich auch dazu verpflichten. Dabei handelt es sich um freiwillige Selbstverpflichtungen. Möglich ist auch, dass eine Selbstverpflichtung ohne eine solche Verpflichtungserklärung lediglich durch eine faktische freiwillige Rücknahme konkludent zustande gekommen ist. Dann müsste sich die Rücknahme z.B. schon über einen längerfristigen Zeitraum erstreckt haben.</p>
2.	<p><b>Auflistung der zurückgenommenen Abfälle</b></p> <p>unter Angabe der Abfallschlüssel (AVV-Code) mit Angaben zu den voraussichtlichen Mengen.</p>
3.	<p><b>Angabe der vorgesehen Entsorgungsanlagen für die zurückgenommenen Abfälle</b></p>
4.	<p><b>Darstellung des jeweiligen vorgesehenen Entsorgungsverfahrens</b></p> <p>mit Angaben darüber, ob es sich um eine Verwertung oder Beseitigung handelt. Ggf. Begründung zur Notwendigkeit der Beseitigung bzw. Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit der Abfälle.</p>
5.	<p><b>Entsorgungsnachweise</b></p> <p>für sämtliche Abfälle, für welche die freiwillige Rücknahme angezeigt und die Befreiung von den Beförderungserlaubnis- und Nachweispflichten beantragt wird (nur bei Fremdentsorgung, bei einer Entsorgung der zurückgenommenen Abfälle in eigenen Anlagen werden die Entsorgungsnachweise durch Register ersetzt).</p>
6.	<p><b>Darstellung der Logistik der freiwilligen Rücknahme</b></p> <p>Es ist insbesondere mitzuteilen,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ob die Abfälle durch den Rücknehmenden selber eingesammelt und befördert werden oder ob hiermit ausschließlich bzw. teilweise Dritte beauftragt werden,</li><li>• ob eine Zwischenlagerung/ Bereitstellung der Abfälle bis zur abschließenden Entsorgung stattfindet.</li></ul>

7. **Darstellung, durch welche Maßnahmen im Rahmen der freiwilligen Rücknahme von Abfällen die Ziele der Kreislaufwirtschaft gefördert werden**

Solche Maßnahmen und Ziele können insbesondere sein

- Umsetzung von Maßnahmen zur Wahrnehmung der Produktverantwortung,
- eine getrennte Einsammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung, um eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung durchführen zu können,
- eine getrennte Einsammlung von Abfällen, um die Erfassungsquote bestimmter Abfälle zu erhöhen und um hierdurch insbesondere eine wirtschaftlich zumutbare Verwertung vornehmen zu können,
- eine Vorbehandlung von Abfällen, um sie anschließend verwerten oder gemeinwohlverträglich beseitigen zu können,
- eine Erhöhung der Verwertungsquote,
- eine auf die konkrete Belastung des Abfalls abgestimmte Art der Beseitigung.

Die angestrebte oder durchgeführte freiwillige Rücknahme muss die Ziele der Kreislaufwirtschaft<sup>13</sup> fördern.

a. Die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft stellen sich wie folgt dar:

Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden<sup>14</sup>, insbesondere durch Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, in zweiter Linie sind die Abfälle (stofflich oder energetisch) zu verwerten. Maßnahmen zur **Vermeidung** von Abfällen sind z.B. die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung sowie ein auf den Erwerb abfallarmer und schadstoffarmer Produkte gerichtetes Konsumverhalten.

b. Daneben gelten die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft<sup>15</sup>.

Demnach besteht eine Pflicht zur ordnungsgemäßen und schadlosen **Verwertung** von Abfällen, soweit diese technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann<sup>16</sup>). Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist<sup>17</sup>. Es ist eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung anzustreben. Bei der Verwertung ist im Übrigen die stoffliche Verwertung der energetischen Verwertung vorzuziehen.

Der Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung von Abfällen entfällt nur, wenn die Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt.

---

<sup>13</sup> §§ 6 und 7 KrWG

<sup>14</sup> § 6 Abs. 1 KrWG

<sup>15</sup> § 7 KrWG

<sup>16</sup> § 7 Abs. 2 und Abs. 4 KrWG

<sup>17</sup> § 7 Abs. 4 KrWG